

der Verfasser nichts anderes gethan, als eine Einleitung, die er 2 Titel vorher im Gesetzbuch vorfand, so umzuarbeiten, dass sie auf den vorliegenden Fall zutraf. Jene Einleitung im Tit. 50 lautet: 'Quotiens eiusmodi causae surgunt, de quibus praecedentium constitutionum ordo non evidenter observanda decrevit, necesse est, ut terminandae causationis modum instructio legibus adiecta contineat'.

Der, wie zuzugeben ist, flüchtigen Fertigstellung des Textes der von Sigismund veröffentlichten Gesetzssammlung entspricht auch die Fassung der Ueberschrift. Das Gesetzbuch in der neuen Gestalt, welche mindestens eine Novelle Sigismunds, wahrscheinlich mehrere enthielt, mit der unveränderten Einleitung Gundobads zu publicieren ging nicht wohl an. Man strich deshab das Prooemium des Publicationsgesetzes Gundobads, welches das Gesetzbuch eröffnete, und ersetzte es durch jene Ueberschrift, welche einerseits Gundobad als den eigentlichen Urheber des Gesetzbuches bezeichnete, andererseits die Thatsache der Neupublication durch Sigismund hervorhob.

Dass diese Ueberschrift lediglich bestimmt war, an Stelle der Einleitung Gundobads zu treten, ist zweifellos; wengleich die beiden einzigen Texte, welche die echte Einleitung Gundobads überliefern, A 1 und 2, auf diese zunächst die Sigismundische Ueberschrift und dann erst den Text des Publicationsgesetzes folgen lassen¹. Dass in der echten Gestalt des Gesetzes der Text, mit 'Amore iustitiae' beginnend, unmittelbar auf die letzten Worte der mit 'Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum' beginnenden und mit 'statura perscribi' schliessenden Einleitung folgte, hat v. Salis in der Ausgabe S. 29 zum Ausdruck gebracht und in der Einleitung auf S. 9 begründet².

1) Offenbar sind beide Texte aus einer verlorenen Hs. abgeleitet, in welche die Einleitung des echten Gundobadschen Gesetzes aus einem älteren Texte nachgetragen war. 2) Die vom Herausgeber dort aufgestellte und begründete Ansicht hatte ich bereits im Sommer-Semester 1888 in einem an der Berliner Universität gehaltenen Colleg über deutsche Rechtsquellen vorgetragen und in fast gleicher Weise begründet und ebenso Herrn Professor v. Salis gegenüber in einer Unterredung zu Paris im October desselben Jahres. Später ist dieser dann selbst zu der Ansicht, von deren Richtigkeit ich ihn damals nicht hatte überzeugen können, gelangt, wobei eine ihm unbewusste Erinnerung an jenes Gespräch mitgewirkt haben mag. Dass der Herausgeber in gutem Glauben war, die Sache selbständig gefunden zu haben, versteht sich von selbst, geht aber noch deutlich daraus hervor, dass er mir zuerst brieflich die Ansicht als seine eigene zur Begutachtung vorlegte. Wie damals in meiner Antwort, möchte ich jetzt auch öffentlich die Priorität für mich in Anspruch nehmen.